

# Aufbewahrung von Waffen im Verein



TIPPS VOM EXPERTEN JÜRGEN KOHLHEIM

WAFFENRECHT

**Bis zur Neuregelung des Waffenrechts 2003 galt der alte § 42 Waffengesetz (WaffG), der lediglich die allgemeine Empfehlung enthielt, Schusswaffen und Munition so aufzubewahren, dass sie nicht abhanden kommen oder unbefugte Dritte sie an sich nehmen können.**

Diese schlichte Regelung reichte damals aus, da offensichtlich das Interesse Krimineller am „Sportwaffenklau“ nicht besonders hoch war, konnten sie doch in anderen Bereichen einfacher an Schusswaffen kommen. Seit 2003 regelt die Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) im Detail die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition mit der konkreten Festlegung, unter welchen Voraussetzungen welche Zahl von Waffen in normierten Waffenschränken aufbewahrt werden dürfen. Für Vereine sind einige Regelungen der AWaffV von Bedeutung.

## Dauernd bewohntes Gebäude

Zunächst muss einmal unterschieden werden zwischen bewohnten und „nicht dauernd bewohnten“ Gebäuden. „Nicht dauernd bewohnt“ sind Gebäude, in denen Nutzungsberechtigte nur vorübergehend verweilen, wie in Jagdhütten oder Ferienhäusern. Die Eigenschaft als dauernd bewohntes Gebäude geht nicht dadurch verloren, dass sich Nutzungsberechtigte dort zeitweise nicht aufhalten, sei es infolge der Erledigung von Besorgungen oder Besuchen oder von normalen Urlaubsabwesenheiten. Selbst ein Gebäude mit der Wohnung eines Pendlers, der sich nur einen Teil der Woche am Arbeitsort, den anderen Teil an seinem Hauptwohnsitz aufhält, ist regelmäßig als dauernd bewohnt anzusehen. Hat also das Vereinshaus eine Wohnung, in der ein Hausmeister oder Mieter wohnt, ist von einem dauernd bewohnten Gebäude auszugehen, für das die üblichen Aufbewahrungsre-

gelungen für die private Aufbewahrung gelten.

In einem nach diesen Kriterien nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen Langwaffen aufbewahrt werden, und zwar nur in einem Schrank mit dem Widerstandsgrad 0 der EU-Norm. Diese Regelung gilt nur für erlaubnispflichtige Schusswaffen. Für die Aufbewahrung erlaubnisfreier Waffen in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden, etwa Druckluftwaffen an Schießstätten, reicht – wie in dauerhaft bewohnten Gebäuden – ein festes verschlossenes Behältnis aus.

Grundsätzlich kann die Behörde von diesen strengen Voraussetzungen Ausnahmen zulassen, wobei Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen und die Art der Sicherheitsbehältnisse zu berücksichtigen sind. Voraussetzung ist ein Antrag des Vereins, in dem für den konkreten Einzelfall dargelegt wird, wie das Schützenhaus gelegen ist, wie oft es benutzt wird und wie es um den Einbruchschutz in baulicher Hinsicht bestellt ist.

## Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle

Früher waren die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen zu beteiligen, jedoch sind diese 2008 aus der Verordnung gestrichen worden. Nichtsdestotrotz werden sie von manchen Behörden beratend herangezogen. Die Beratungsstellen orientieren sich an den von der zentralen Geschäftsstelle Kriminalpolizeiliche Prävention (KPK) herausgegebenen Arbeitsanleitungen betreffend die Aufbewahrung von Waffen und Munition. Diese Arbeitsanleitungen sind im Rahmen der diesen Stellen obliegenden Bürgerberatung als Grundlage für ein alle Angebote des Marktes ausschöpfendes Aufbewahrungskonzept anzusehen, die weit über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Deren Regelungen stellen allein den unter Sicherheitsaspekten erforderlichen Standard für die Aufbewahrung dar. Ist nach Prüfung des Einzelfalles auf Grund der Art der Waffen, des hohen Waffen- oder Munitionsbestandes oder wegen des Ortes der Aufbewahrung ein höherer Sicherheitsstandard notwendig, ist eine Anordnung der zuständigen Behörde erforderlich.

## Aufbewahrungskonzept

Da die AWaffV nicht nur den privaten Bereich regelt, ist die rechtliche Abgrenzung nicht ganz eindeutig, da beide Vorschriften aufeinander Bezug nehmen. Grundsätzlich gilt für die Aufbewahrung im Schützenhaus als Mindeststandard die Regelung des § 13 AWaffV. Allerdings kann der Betreiber eines Schützenhauses Abweichungen von den Vorschriften beantragen, wenn er der Behörde ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorlegt. Ein solches Aufbewahrungskonzept ist keine wissenschaftliche Arbeit; vielmehr kann der Vereinsvorsitzende es erstellen, wenn er in diesem Aufbewahrungskonzept folgendes darstellt – und auch belegt, etwa mit Fotos:

1. Die Belegenheit des Schützenhauses (in der Bebauung, im Außenbereich)
2. Die Frequenz der Schützenhauses (also Schießtermine und sonstige regelmäßige Anwesenheiten)
3. Art der Waffen (Kurz- oder Langwaffen, Groß- oder Kleinkaliber)
4. Zahl der Waffen und Munition.

Die Waffenbehörde hat das Aufbewahrungskonzept eines Antragstellers unter Beachtung der unterschiedlichen Voraussetzungen dieser Regelungen und auf Grund der jeweiligen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten zu beurteilen. Hierbei geht es nicht um eine völlige Gleichheit zu den Anforderungen, wie sie im privaten Bereich gelten; vielmehr lässt die Regelung sachgerechte Abweichungen zu, und zwar nicht nur in Richtung Verschärfung, sondern auch in Richtung Erleichterung. Mancher Verein hat einen alten Sparkassentresor geschenkt erhalten und verwahrt die Waffen darin auf. Diese oftmals nicht nach den heutigen Normen zertifizierten Schränke sollten angesichts ihrer Widerstandskraft als Sicherung ausreichen.

## Waffenkammer

Grundsätzlich ist – als gleichwertige Aufbewahrung – auch die Aufbewahrung in einer Waffenkammer zulässig. Ein solcher Raum muss dem Stand der Technik entsprechen. Die bauliche Konstruktion einer solchen Waffenkammer ist naturgemäß davon abhän-

gig, welche Art und welche Zahl von Waffen aufbewahrt werden soll. Verbindliche Vorgaben des Gesetzgebers gibt es hierzu nicht. Der Bayerische Sportschützenbund hat Empfehlungen für die Aufbewahrung in Schützenhäusern herausgegeben, in denen auch die Anforderungen an Waffenräume beschrieben sind. Diese Empfehlungen werden von den

bayerischen Behörden anerkannt und sind eine Hilfestellung auch für außerbayerische Vereine und Behörden.

Letztlich handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung der Behörde, die die mögliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit mitberücksichtigen muss. Vielfach wird von der Behörde eine Aufschaltung einer Alarm-

anlage zur Polizei gefordert; dies ist in der Regel nicht gerechtfertigt, denn dies stellt das maximale Optimum dar und mag aus polizeilicher Sicht wünschenswert sein. Der Gesetzgeber hat jedoch detaillierte Regelungen geschaffen, die die Belange der öffentlichen Sicherheit ausreichend berücksichtigen. ■

**Anzeigenschluss für die Deutsche SchützenZeitung 09/2011: 19.08.2011**

**Druckunterlagenschluss für die Deutsche SchützenZeitung 09/2011: 23.08.2011**

## ***Andere Länder – andere Sitten***

In der Zeitung USA TODAY vom 29. Juni findet sich folgende Nachricht aus New York:

„Die Polizeibehörde sammelte 71 Feuerwaffen anlässlich eines eintägigen „Waffen-Rückkauf-Programms“ ein. In diesem Pro-

gramm konnten Bürger anonym Feuerwaffen abliefern und im Austausch für funktionierende Handfeuerwaffen 200 Dollar und für Langwaffen oder BB-Waffen 20 Dollar erhalten. Waffenbesitzer können ferner während des

ganzen Jahres bei jeder Polizeidienststelle Waffen anonym abgeben und dafür 100 Euro erhalten.“